**Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –);**

**Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht**

Das Haus Schönblick, Frau Rabenbauer, Hoher Bogen 1, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut, beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasbehälteranlage mit einem max. Fassungsvermögen von ca. 4 x 2,9 t (gesamt 11,6 t) für die Versorgung einer Verbrauchsanlage bestehend aus zwei Blockheizkraftwerken (BHKW) mit 100 kW u.a. zur Erzeugung von Strom auf der Flnr. 1500, Gemarkung Neukirchen b. Hl. Blut, Gemeinde Neukirchen b. Hl. Blut.

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.3 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet. Es wurde daher einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen (§§ 4, 5 und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG), deren Umfang und Gliederung sich zunächst an den Kriterien gemäß Anlage 3 zum UVPG orientiert. Im Rahmen der nach §§ 2, 4, 10 und 19 BImSchG i. V. m. §§ 1,2 und Nr. 9.1.1.2 Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) beantragten Genehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung, unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde hat das Vorhaben u.a. nach Bewertung der vom Antragsteller sowie einem Sachverständigenbüro zusammengestellten geeigneten Angaben zum Vorhaben unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 5; §§ 25 Abs. 1 i. V. m. § 3; § 9 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde stellt daher fest, dass für das geplante Vorhaben des Hauses Schönblick, Frau Rabenbauer, Hoher Bogen 1, 93453 Neukirchen b. Hl. Blut, keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 5 Abs. 3 UVPG.

Cham, den 21.07.2020

Landratsamt Cham

Martina Altmann